

Klienten-Information

Ausgabe 6/2024

Einleitung

In der letzten Ausgabe der Klienten-Information vor dem Jahresende 2024 möchten wir Sie über die steuerlichen Änderungen ab 2025 informieren. Das Homeoffice wird zum Telearbeitsplatz, die Verordnungen zum Fahrtkostenersatz, zum Kilometergeld und zu den Sachbezugswerten sind veröffentlicht. Besonders für Kleinunternehmer ist die Anhebung der Umsatz-Grenze, die unionsweite Einbeziehung von Kleinunternehmern und die Anpassung der ertragsteuerlichen Kleinunternehmerpauschalierung von besonderem Interesse. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen soll Klarheit bei der Verlustverwertung und Vollständigkeit geschaffen werden. Ein Blick auf interessante höchstgerichtliche Entscheidungen und der letzte Termincheck für den 31.12.2024 runden diese Ausgabe ab.

1. ETTRAGSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2024 – AUSBLICK AUF 2025	3
1.1. Einkommensteuer 2025	3
1.2. Fahrkostenersatz und Kilometergeld 2025	3
1.3. Weitere veränderte Werte	4
2. KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NEU AB 1.1.2025	5
2.1. Nationale Kleinunternehmerregelung	5
2.2. Österreichischer Unternehmer als Kleinunternehmer in anderen Mitgliedstaaten	6
2.3. Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Kleinunternehmer in Österreich	6
2.4. Verhältnis zur Kleinunternehmerpauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer ...	7
3. BILANZIERUNG – NEUE SCHWELLENWERTE	8
4. SPLITTER 6/2024	8
4.1. Homeoffice wird zum Telearbeitsplatz	8
4.2. Forschungsprämie – Anhebung des Stundensatzes für Eigenleistung	9
4.3. Umsatzsteuer bei Einwegflaschenpfand	10
5. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	10
6. LAST MINUTE – 31.12.2024	11

1 ERTRAGSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2024 - AUSBLICK AUF 2025

1.1 Einkommensteuer 2025

- **Überstundenbegünstigung 2024 und 2025**

Sowohl im Jahr 2024 als auch im Jahr 2025 können Überstundenzuschläge für 18 Überstunden monatlich bis zu € 200 steuerfrei ausbezahlt werden. Ab 2026 wird der Betrag nach derzeitiger Regelung wieder auf monatlich € 120 für 10 Überstunden gesenkt.

- **Tarifestufen 2025**

Die Tarifgrenzen wurden um 3,83% (mit Ausnahme der obersten Tarifstufe von 55% ab € 1 Mio) erhöht.

2024		2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.816	0%	für die ersten € 13.308	0%
€ 12.816 bis € 20.818	20%	€ 13.308 bis € 21.617	20%
€ 20.818 bis € 34.513	30%	€ 21.617 bis € 35.836	30%
€ 34.513 bis € 66.612	40%	€ 35.836 bis € 69.166	40%
€ 66.612 bis € 99.266	48%	€ 69.166 bis € 103.072	48%
€ 99.266 bis € 1 Mio	50%	€ 103.072 bis € 1 Mio	50%
ab € 1 Mio	55%	ab € 1 Mio	55%

Die Freigrenze für Sonstige Bezüge wird 2025 auf € 2.570 (2024: € 2.100) angehoben und soll ab 2026 jährlich valorisiert werden. Die Absetzbeträge 2025 wurden um 5% erhöht.

1.2 Fahrtkostenersatz und Kilometergeld 2025

- **Fahrtkostenersatzverordnung**

Der Ersatz der Fahrtkosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber für eine dienstliche Reise ist unter folgenden Rahmenbedingungen von der Lohnsteuer befreit.

Die Verordnung regelt, dass bei Benutzung eines Massenbeförderungsmittels (zB Klimaticket des Arbeitnehmers) auch ein pauschaler Fahrtkostenersatz steuerfrei ist, soweit dieser nicht höher ist als entweder

- die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel oder
- der in der Reisegebührevorschrift für Bundesbeamte geregelte Beförderungszuschuss (€ 0,50 für die ersten 50 km pro Fahrt, € 0,20 für die weiteren 250 km pro Fahrt und sodann € 0,10 für die weiteren km pro Fahrt) bis max € 2.450 pro Jahr.

TIPP: Erhält der Arbeitnehmer für berufliche Reisen weniger als die vorgenannten pauschalen Beträge, kann er die Differenz als Werbungskosten geltend machen (bei der Arbeitnehmerveranlagung). Voraussetzung ist, dass Aufzeichnungen über die berufliche Nutzung der Fahrkarte (zB Netzkarte, Klimaticket) geführt werden.

- **Kilometergeldverordnung**

Die Aufwendungen für die betriebliche oder berufliche Verwendung eines Pkw, Fahrrades oder Motorrades werden mit einem **Kilometergeld** von **€ 0,50/km** angesetzt. Zusätzlich kann der Fahrer für jede im Auto mitbeförderte Person („Fahrgemeinschaften“) € 0,15/km ansetzen. Die Kilometergeld-VO regelt ausdrücklich, dass ein Fahrtenbuch (zum Nachweis der betrieblichen/beruflichen Fahrten) Folgendes enthalten muss: Datum, Kilometerstand, Anzahl der betrieblichen/beruflichen Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck der betrieblichen/beruflichen Fahrten.

Es ist also **keine Erfassung der privaten Kilometer erforderlich**. Die Verordnung listet auch ausdrücklich auf, welche Kosten mit dem Kilometergeld abgegolten sind (AfA, Zinsen, Treibstoff, Reparaturkosten aufgrund des laufenden Betriebes, etc).

HINWEIS: Vom Kilometergeld nicht umfasst sind zB Mautkosten, Kosten für die Parkgarage oder für Unfallschäden.

Beim Fahrrad dürfen Kilometergelder für maximal 3.000 km/Jahr angesetzt werden. Für berufliches „Zu-Fuß-Gehen“ (auf Anschlussstrecken) können € 0,38/km angesetzt werden.

- **Sachbezugswert für Dienstwohnung 2025**

Dienstwohnungen für Arbeitnehmer sind für viele Branchen eine Voraussetzung, um Personal langfristig zu halten. Die Novelle zur Sachbezugswerte-VO hebt die Grenze für eine gänzlich **sachbezugsbefreite Wohnung auf 35m²** an. Wohnungen mit bis zu 45m² können um einen um 35% verminderten Sachbezugswert zur Verfügung gestellt werden, wenn der Aufenthalt 12 Monate nicht überschreitet.

1.3 Weitere veränderte Werte

- **Bausparprämie 2025**

Die Höhe der Bausparprämie für das Kalenderjahr 2025 beträgt unverändert **1,5%** der prämienbegünstigten Bausparkassenbeiträge von maximal € 1.200 pa, somit **€ 18**.

- **Autobahnvignette für 2025**

Die seegrüne Jahresvignette für 2025 ist ab Ende November bei der ASFINAG online bestellbar. Die Vignette gilt vom 1.1.2024 bis zum 31.1.2026. Die 2-Monats-Vignette und die Jahresvignette sind aufgrund des Konsumentenschutzes frühestens ab dem 18.Tag nach dem Online-Kauf gültig.

HINWEIS: Denken Sie daran, bis spätestens 14.1.2025 die Jahresvignette online zu kaufen!

- **E-Card Serviceentgelt 2025**

Das Serviceentgelt für die e-Card fällt für Personen an, die am 15. November in einem krankenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Für 2025 war am 15.11.2024 ein Serviceentgelt von **€ 13,80** fällig.

2 KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NEU AB 1.1.2025

Es wurde eine einheitliche EU-Regelung für Kleinunternehmer innerhalb der EU umgesetzt.

2.1 Nationale Kleinunternehmerregelung

Für Unternehmer, die **in Österreich ihr Unternehmen betreiben** und nicht auch in einem anderen EU-Staat als Kleinunternehmer gelten wollen, ändert sich nur Folgendes:

Im Jahr 2024 beträgt die Umsatzgrenze für nationale Kleinunternehmer € 35.000 (netto). Diese Grenze wurde auf € 42.000 geändert und bereits noch vor Inkrafttreten durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 auf **€ 55.000** erhöht. Des Weiteren gilt diese Grenze nun als **Bruttogrenze**, meint also Entgelte (Einnahmen) bis € 55.000.

Die ab 1.1.2025 geltende nationale Kleinunternehmergrenze beträgt somit € 55.000 (brutto).

Die derzeit geltende Toleranzgrenze beträgt 15% und ist einmalig innerhalb von 5 Jahren ausnutzbar. Wird die 15%-Grenze überschritten oder mehr als einmal in 5 Jahren ausgenutzt, so gelten derzeit alle im Kalenderjahr erwirtschafteten Umsätze rückwirkend ab Jahresbeginn als umsatzsteuerpflichtig.

Ab dem **1.1.2025** wird die Toleranzgrenze auf **10%** gesenkt. Im Falle des **Überschreitens** dieser Toleranzgrenze sind **nur der die Toleranzgrenze überschreitende Umsatz sowie alle darüberhinausgehenden Umsätze umsatzsteuerpflichtig**. Eine **Rückwirkung** auf den Jahresbeginn **entfällt**. Die bis zum Überschreiten der Grenze getätigten Umsätze bleiben somit steuerfrei.

Als Unterschied zur bestehenden Kleinunternehmerregelung wurde ebenfalls eingeführt, dass sowohl der **Umsatz des vorangegangenen Jahres** als auch der **des laufenden Jahres** die neue Umsatzgrenze von € 55.000 nicht übersteigen darf. Wird die Kleinunternehmergrenze von € 55.000 überschritten, jedoch nicht die Toleranzgrenze von 10%, so ist die Umsatzsteuerbefreiung noch bis zum Ende des Kalenderjahres vollumfänglich anwendbar. Erst für das Folgejahr gilt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr.

	Kleinunternehmergrenze in €	Toleranzgrenze in €	gesamt in €
derzeit	35.000 (netto) bis 42.000 (brutto)	5.250 bis 6.300	42.250 (netto) bis 48.300 (brutto)
ab 1.1.2025	55.000 (brutto)	5.500 (brutto)	60.500 (brutto)

In die nationale Kleinunternehmerumsatzgrenze sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einzurechnen, die ein Unternehmer für sein Unternehmen gegen Entgelt **im Inland** ausführt, und der Eigenverbrauch **im Inland**. Explizite Ausnahmen, wie zB der Verkauf von Gold und die Umsätze von unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätzen (zB Arzt, Versicherungsmakler), sind weiterhin taxativ angeführt. Für die nationale Steuerbefreiung ist es völlig **unmaßgeblich**, ob der inländische Unternehmer **in anderen Staaten Umsätze** tätigt bzw wie hoch die Umsätze in anderen Staaten sind.

Mit der Überschreitung der österreichischen Umsatzgrenze für Kleinunternehmer und der damit einhergehenden Umsatzsteuerpflicht der darauffolgenden Umsätze wird auch die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausgelöst, sodass die Vorsteuer im Zusammenhang mit den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen zu gewähren ist.

Verzicht auf die Kleinunternehmer-Steuerbefreiung: Wie bisher kann der Kleinunternehmer eine Option zur Regelbesteuerung abgeben und bewirkt damit ebenfalls die Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese ist für 5 Jahre bindend.

2.2 Österreichischer Unternehmer als Kleinunternehmer in anderen Mitgliedstaaten

Ab 1.1.2025 kann ein Unternehmer, der in **Österreich sein Unternehmen betreibt**, in **anderen Mitgliedstaaten** der EU als Kleinunternehmer gelten, und zwar **unabhängig** davon, ob er auch in Österreich Kleinunternehmer ist oder nicht. Die Voraussetzungen dafür sind:

- Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der EU-weite Jahresumsatz den Schwellenwert von € 100.000 nicht übersteigen.
- Der Unternehmer lässt sich in Österreich über FinanzOnline auf einem eigens für die Kleinunternehmerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten eingerichteten **Portal** registrieren und gibt dort durch einen Antrag (sogenannte **Vorabmitteilung**) bekannt, in welchen konkreten anderen EU-Mitgliedstaaten er die Kleinunternehmereigenschaft haben will. Dabei darf er die von den ausgewählten jeweiligen Mitgliedstaaten aufgestellten nationalen Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten.

Nach einer Rückbestätigung durch jene anderen EU-Mitgliedstaaten, die der österreichische Unternehmer in seiner Vorabmitteilung ausgewählt hat, erhält der Unternehmer vom österreichischen Finanzamt (innerhalb von 35 Werktagen) die **Kleinunternehmer-Identifikationsnummer**, die das Suffix „**EX**“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in jenen EU-Mitgliedstaaten, die er ausgewählt hat, aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die nationale Kleinunternehmergrenze des jeweiligen Mitgliedstaates noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz überschritten wird.

Der Unternehmer ist jetzt verpflichtet, in Österreich über FinanzOnline quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (auch in Österreich) getätigten Umsätze einzumelden. Diese Meldung erfolgt innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahres. Ab Überschreiten der Kleinunternehmergrenze des jeweiligen anderen Mitgliedstaates tritt für die Umsätze in jenem anderen Mitgliedstaat die Steuerpflicht ein.

Wird der Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000 überschritten, so muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die **EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar**. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

HINWEIS: Innerschiedliche Erwerbe sowie die Steuerschuld aufgrund von reverse-charge-Regelungen zählen nicht zum Schwellenwert des EU-weiten Umsatzes von € 100.000.

2.3 Unternehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Kleinunternehmer in Österreich

Nach derzeit geltender Rechtslage muss ein EU-Kleinunternehmer für seine Umsätze, die er in Österreich bewirkt, österreichische Umsatzsteuer bezahlen. Dies führte zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber inländischen Kleinunternehmern, da die nationale Kleinunternehmerregelung nur auf inländische Unternehmen anwendbar war.

Ab dem 1.1.2025 können auch Unternehmen, welche in anderen EU-Staaten ihren Sitz haben, unter folgenden Voraussetzungen die Kleinunternehmerregelung in Österreich nutzen:

- Im vorangegangenen und laufenden Jahr darf der Jahresumsatz den Schwellenwert von EU-weit € 100.000 nicht übersteigen.
- Der Unternehmer lässt sich in seinem Heimatstaat über ein dort eingerichtetes elektronisches Portal für die EU-weite Kleinunternehmerbefreiung registrieren und gibt dort bekannt, dass er in Österreich (und gegebenenfalls auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten) die Kleinunternehmereigenschaft in Anspruch nehmen will. Dabei darf er die nationale österreichische Kleinunternehmergrenzen (€ 55.000) nicht überschreiten.

Nach einer Rückbestätigung durch Österreich (und allenfalls andere EU-Mitgliedstaaten, die der Unternehmer ausgewählt hat), erhält der Unternehmer von seinem Heimatstaat die Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, die das Suffix „EX“ aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind seine Umsätze in Österreich aufgrund der Kleinunternehmerregelung steuerbefreit, solange weder die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzgrenze) noch die Grenze von € 100.000 für den EU-weiten Jahresumsatz von € 100.000 überschritten wird.

Der EU-Unternehmer ist jetzt verpflichtet, in seinem Heimatstaat quartalsweise Meldungen über seine in den einzelnen Mitgliedstaaten (und somit auch in Österreich) getätigten Umsätze einzumelden. Diese Meldung muss innerhalb eines Monats (!) ab Ablauf des jeweiligen Vierteljahreserfolgen.

Wird der Schwellenwert von € 100.000 überschritten, muss der Unternehmer innerhalb von 15 Werktagen das Überschreiten sowie den Betrag aller Umsätze, die seit Beginn des letzten Kalendervierteljahres bis zum Zeitpunkt der Überschreitung ausgeführt wurden, melden. Überschreitet der Unternehmer nur die österreichische Kleinunternehmergrenze (€ 55.000 mit Toleranzregelung), wird er nur für die österreichischen Umsätze steuerpflichtig.

Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Schwellenwertes ist die **EU-Steuerbefreiung nicht mehr anwendbar**. Beim Schwellenwert von € 100.000 ist keine Toleranzregel vorgesehen. Eine Rückwirkung auf die bereits vorher erbrachten Umsätze ist nicht vorgesehen.

2.4 Verhältnis zur Kleinunternehmerpauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können von der Kleinunternehmerpauschalierung Gebrauch machen, wenn die (neue) umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auf sämtliche Umsätze aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit des Veranlagungsjahres anwendbar ist. Wird auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung verzichtet, ist dennoch die **Kleinunternehmerpauschalierung** anwendbar. Die bislang geltende Toleranzgrenze von € 5.000 wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 gestrichen. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (zB Ärzte, Versicherungsvertreter).

Die Kleinunternehmerpauschalierung ist immer **dann anwendbar**, wenn die **Umsätze im Vorjahr maximal € 55.000 und im laufenden Jahr maximal € 60.500** (inklusive der 10%-Toleranzgrenze der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung) betragen.

3 BILANZIERUNG – NEUE SCHWELLENWERTE

Durch die Delegierte Richtlinie der EU-Kommission 2023/2775 werden ab dem 1.1.2024 die Größenkriterien für Bilanzsumme und Umsatz um 25% erhöht.

Seit der letzten EU-Anpassung im Jahr 2013 überschreiten viele Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), aufgrund der Inflation zunehmend die Größenklassenkriterien. Das hat zur Folge, dass diese nun zusätzlichen Prüfungs- und Berichtspflichten unterliegen.

Diese Schwellenwerte sind zusammen mit der Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer entscheidende Parameter für Bilanzierungs- und Prüfungsvorschriften. Die Klassifizierung gemäß den Schwellenwerten bestimmt unter anderem, welche Unternehmen mit ihren Jahresabschlüssen prüfungspflichtig sind, welche lediglich einen verkürzten Jahresabschluss beim Firmenbuchgericht offenlegen müssen (§ 278 f UGB) und ob eine Pflicht zur Konzernabschlussprüfung (§ 246 UGB) besteht.

	Bilanzsumme in €		Umsatzerlöse in €		Arbeitnehmer unverändert
	bisher	neu	bisher	neu	
Kleinstkapitalgesellschaft	350.000	450.000	700.000	900.000	10
Kleine Kapitalgesellschaft	5 Mio	6,25 Mio	10 Mio	12,5 Mio	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	20 Mio	25 Mio	40 Mio	50 Mio	250
Große Kapitalgesellschaft	> 20 Mio	> 25 Mio	> 40 Mio	> 50 Mio	> 250

Die Schwellenwerte iSd § 221 UGB sind auf alle Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo und AG) sowie kapitalistische Personengesellschaften (zB GmbH & Co KG) anzuwenden.

HINWEIS: In der UGB-Schwellenwert-Verordnung wurden auch die Schwellenwerte für die größenabhängigen Befreiungen für Konzernabschlüsse iSd § 246 UGB entsprechend erhöht.

Diese Verordnung ist mit Ablauf des 20.11.2024 in Kraft getreten. Die geänderten Schwellenwerte sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 können die Erleichterungen bereits in Anspruch genommen werden.

Die Rechtsfolgen der obigen Größenmerkmale treten gemäß § 221 Abs 4 UGB idR ab dem folgenden Geschäftsjahr ein, wenn diese Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw nicht mehr überschritten werden (somit idR ab dem dritten Geschäftsjahr).

Für die Beurteilung der größenabhängigen Rechtsfolgen sind die neuen Schwellenwerte auch bereits für die beiden vor dem 1.1.2024 liegenden Geschäftsjahre anzuwenden.

4 SPLITTER 6/20224

4.1 Homeoffice wird zum Telearbeitsplatz

Die derzeitige Regelung betreffend regelmäßige Arbeitsleistung „in der eigenen Wohnung“ wird als Homeoffice bezeichnet und hat seit der Corona-Epidemie einen fixen Stellenwert in der Arbeitswelt erlangt. Alle Regelungen gelten ab 2024 unbefristet weiter (zB Homeoffice-Pauschale wird Telearbeitspauschale).

Ab 1.1.2025 wird das Homeoffice zum Telearbeitsplatz. Damit können regelmäßige Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie

- in der eigenen Wohnung (Haupt- und Nebenwohnsitz) oder
- in der Wohnung eines Angehörigen oder Lebenspartners oder
- **in einer sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit** (zB Coworking-Spaces, Internet-Cafés)

erbracht werden. Ist diese Ausweitung der Örtlichkeiten gewünscht, muss sie in der Homeoffice-Vereinbarung konkret festgehalten werden.

Für die Frage der gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer ist dabei zu unterscheiden:

a) Telearbeit im engeren Sinn: Bei dieser umfasst der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz auch den Schutz für Wegunfälle**. Telearbeit im engeren Sinn liegt vor beim Arbeiten

- in der Wohnung des Arbeitnehmers, Haupt – oder Nebenwohnsitz (Homeoffice),
- in der Wohnung naher Angehöriger, sofern diese Wohnung in der Nähe zur Wohnsitzwohnung des Arbeitnehmers oder zur Arbeitsstätte liegt (oder die Entfernung zur Wohnsitzwohnung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht),
- in vom Arbeitnehmer angemieteten Räumlichkeiten (zB Coworking-Spaces), sofern diese in der Nähe zu seiner Wohnsitzwohnung oder zur Arbeitsstätte liegen (oder die Entfernung von der Wohnsitzwohnung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht),

b) Telearbeit im weiteren Sinn: Bei dieser umfasst der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz nicht den Schutz für Wegunfälle**. Es besteht Unfallversicherungsschutz nur für die eigentlichen Arbeitsunfälle, also wenn sich der Unfall im **Arbeitskontext** ereignet (zB *Sturz zuhause über Ladekabel des Laptops*). Telearbeit im weiteren Sinn ist anzunehmen:

- in der Wohnung naher Angehöriger und in vom Arbeitnehmer angemieteten Räumen, wenn jeweils keine räumliche Nähe bzw vergleichbare Distanz zur Wohnsitzwohnung des Arbeitnehmers oder Arbeitsstätte gegeben ist,
- oder in allen übrigen vom Arbeitnehmer selbst gewählten Örtlichkeiten (Park, öffentlicher Raum) (zB *Sturz über Kinderspielzeug im Park*).

Im Steuerrecht wird daher künftig der **Telearbeitstag** (statt bisher Homeofficetag) jener Tag sein, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausschließlich in Form von Telearbeit ausübt. Dieser ist als solcher in den Arbeitszeitaufzeichnungen zu erfassen und Voraussetzung für das steuerfreie **Telearbeitspauschale** (bisher Homeofficepauschale) von max € 300 (€ 3 pro Telearbeitstag, max für 100 Tage pro Jahr).

4.2 Forschungsprämie – Anhebung des Stundensatzes für Eigenleistung

In die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie kann auch ein fiktiver Unternehmerlohn eingerechnet werden. Der fiktive Stundensatz für diese Eigenleistungen wurde nunmehr erhöht: Ab dem Kalenderjahr 2024 kann für Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft pro im Wirtschaftsjahr im Forschungsbereich geleistete Tätigkeitsstunde ein **Stundensatz von € 50** (bisher € 45) angesetzt werden, wobei die Höchststundenanzahl von 1.720 Stunden/Jahr unverändert bleibt. Somit sind max € 86.000 als Eigenleistung ansetzbar.

4.3 Umsatzsteuer bei Einwegflaschenpfand

Ein ab 1.1.2025 eingehobenes **Einwegflaschenpfand** bei Getränkelieferungen in Aludosen und Plastikflaschen (von 0,1 bis 3 Liter) ist **nicht Teil der Bemessungsgrundlage** für die Umsatzsteuer. Dies gilt auch für die Auszahlung des Flaschenpfands bei Rücknahme der Pfandflaschen. Die Einwegpfandgelder müssen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden und „ohne Umsatzsteuer“ gekennzeichnet sein.

Beim Pfand für **Mehrweggebinde** (zB Bier in Flasche) tritt keine Änderung ein. Ein solches Pfand zählt nach wie vor zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer.

5 AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Gewinnausschüttungen gehören beim (zumindest geringfügig entlohnten) selbständigen GmbH-Geschäftsführer zur Bemessungsgrundlage für die GSVG-Pflichtversicherung

Die 100%ige Gesellschafterin war Geschäftsführerin (später Liquidatorin) der GmbH (ohne Wirtschaftskammerzugehörigkeit). Der Einkommensteuerbescheid 2019 wies Einkünfte aus selbständiger Arbeit (als Geschäftsführerin) von € 500 und Kapitaleinkünfte (Gewinnausschüttungen aus der GmbH) von € 520.000 aus. Die geschäftsführende Gesellschafterin (später Liquidatorin) unterlag der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG, weil sie zumindest einen geringen Geschäftsführerbezug erhielt; bei der sodann bestehenden Versicherungspflicht sind auch die Gewinnausschüttungen aus der GmbH in die Beitragsgrundlage einzubeziehen. Sollte ein geschäftsführender Gesellschafter hingegen keine Entlohnung, sondern nur Gewinnausschüttungen beziehen, könnte allenfalls eine Umgehungs konstruktion vorliegen und die Gewinnausschüttung in eine Entlohnung umgedeutet werden.

Abgrenzung von Instandsetzung zu Instandhaltung

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind **Instandsetzungsaufwendungen** für das Gebäude auf 15 Jahre zu verteilen, während **Instandhaltungskosten** sofort absetzbar sind. **Instandsetzung** liegt ua vor, wenn mehr als 25% der Fenster oder Türen oder Elektro-, Gas- bzw Wasserinstallationen etc ausgetauscht werden. Solche Sanierungsmaßnahmen wurden in einer Eigentumswohnung eines Gebäudes mit 80 Eigentumswohnungen getätigt. Vor dem VwGH war für die Abgrenzung von **Instandsetzung** zu Instandhaltung strittig: Sind die Sanierungsmaßnahmen im Verhältnis zur betroffenen einzelnen Eigentumswohnung (zB Austausch von mehr als 25% der Türen der Wohnung) oder zum Gesamtgebäude zu beurteilen. Der VwGH entschied, dass idR die einzelne Eigentumswohnung den Prüfungsmaßstab bildet.

GmbH errichtet mit Vorsteuerabzug Wohngebäude für Gesellschafter

Die GmbH errichtete in ihrem Eigentum eine großzügige Wohnung, in welcher der Gesellschafter-Geschäftsführer ohne Miete wohnt. Dieser Geschäftsführer arbeitete ohne (bzw für einen minimalen) Barlohn. Überlässt eine GmbH die Nutzung der ihr gehörenden Wohnung dem Geschäftsführer für dessen private Wohnzwecke, stellt das eine (weitere) Entlohnung seiner Geschäftsführungstätigkeit dar (Nutzungsüberlassung als Entlohnung). Solange die Gesamtentlohnung des Geschäftsführers nicht über einen fremdüblichen Betrag hinausgeht, ist diese Nutzungsüberlassung auf der Seite der GmbH betrieblich veranlasst. Dann steht der GmbH für die dem Geschäftsführer zur Nutzung überlassene Wohnung der Vorsteuerabzug zu.

Lohnabgaben (DB und DZ) beim Arbeitslohn von dritter Seite

Den Arbeitnehmern wurde zusätzlich zur Lohnzahlung der Arbeitgeberin auch von dritter Seite (von einer konzernzugehörigen Gesellschaft) geldwerte Vorteile zugewendet, nämlich Aktienoptionen. Wenn die Arbeitgeberin diese von dritter Seite geleisteten Vorteilszuwendungen kannte oder kennen musste, so muss sie dafür nicht nur Lohnsteuer abführen, sondern diese Vorteile auch in ihre Beitragsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag einbeziehen.

Entnahmen des Gesellschafters der GmbH über das Verrechnungskonto bei der GmbH

Strittig wurde, ob es eine verdeckte Gewinnausschüttung aus der GmbH darstellt, wenn die Gesellschafterin (bzw ihr Ehepartner) jährlich ca € 50.000 über das Verrechnungskonto aus der GmbH entnimmt. Das Bundesfinanzgericht kam zum Ergebnis: Es kommt nicht zwingend darauf an, ob eine schriftliche Vereinbarung über die Rückzahlung der am Verrechnungskonto verbuchten entnommenen Gelder und auch eine Vereinbarung über die Verzinsung dieser Beträge besteht. Entscheidend ist vielmehr, ob von vornherein die **Rückforderung** der am Verrechnungskonto verbuchten Beträge ernstlich **gewollt** und im Hinblick auf die ausreichende **Bonität** des Schuldners auch tatsächlich zu erwarten war. Es ist zu prüfen, ob aus Sicht der GmbH eine tatsächlich **aufrechte** und **durchsetzbare Forderung** und die Absicht der Rückforderung der Beträge besteht (dann liegt keine verdeckte Ausschüttung vor).

6 LAST MINUTE – 31.12.2024

- **Spenden**

Gerade in der Vorweihnachtszeit wird traditionell viel gespendet. Spenden an begünstigte Spendempfeänger sind grundsätzlich bis zu 10% des **laufenden Gewinns** bzw bis zu 10% des **laufenden Jahreseinkommens für das Jahr 2024** als Betriebsausgabe/Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Spenden, die bis zum 31.12.2024 überwiesen werden, können noch für das Jahr 2024 steuerlich geltend gemacht werden.

- **Gewinnfreibetrag 2024**

Die zur Ausnutzung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags angeschafften Wertpapiere müssen bis spätestens 31.12.2024 auf dem Depot eingebucht sein.

TIPP: Es empfiehlt sich, die Order bis Mitte Dezember bei den Banken zu platzieren, damit sichergestellt ist, dass die Wertpapiere auf dem Depot zur Verfügung stehen.

- **Registrierkassen - Jahresendbeleg**

Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg**. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2024 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Denken Sie auch an die Sicherung auf einem externen Datenspeicher. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2025** Gelegenheit. Für webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte automatisiert durchgeführt.

- **Mitarbeiterprämie 2024 max € 3.000**

Für 2024 besteht noch die Möglichkeit der **lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfreien** Auszahlung einer **Mitarbeiterprämie von max € 3.000** jährlich pro Arbeitnehmer. Die Mitarbeiterprämie muss sich aus einem Kollektivvertrag oder einer aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung abgeschlossenen Betriebsvereinbarung ergeben. Besteht allerdings keine kollektivvertragsfähige Partei auf Seiten des Arbeitgebers, ist zu unterscheiden:

Existiert ein Betriebsrat, kann eine begünstigte Mitarbeiterprämie nur durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vereinbart werden; besteht hingegen kein Betriebsrat, kann die begünstigte Mitarbeiterprämie in einer Vereinbarung mit bzw. für alle Arbeitnehmer des Betriebes festgelegt werden. Ist ein gültiger Kollektivvertrag vorhanden, in dem keine Mitarbeiterprämie geregelt ist, so ist auch keine abgabenfreie Mitarbeiterprämie möglich.

Für das Kriterium der bisher nicht gewährten zusätzlichen Zahlung ist es nicht schädlich, wenn eine Teuerungsprämie 2022/2023 gezahlt wurde.

Mit dem AbgÄG 2024 wurde geregelt, dass Zulagen und Bonuszahlungen, die im Kalenderjahr 2024 gewährt werden, auch dann abgabenfrei bleiben, wenn sie eine für 2024 vereinbarte niedrigere Lohnerhöhung ersetzen. Dies gilt auch für alle Zulagen und Bonuszahlungen im Kalenderjahr 2024, die bereits vor dem AbgÄG 2024 geleistet wurden; eine **Aufrollung der Lohnsteuer ist bis 15.2.2024** möglich.

- **Urlaubsverjährung**

Aufgrund einer OGH-Entscheidung ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordert, seinen Urlaub zu konsumieren, mit dem Hinweis auf die sonst drohende Verjährung. Nur dann kann der Urlaubsanspruch auch tatsächlich verjähren und die erforderliche Rückstellung in der Bilanz korrigiert werden.